

- der Absender des Schreibens von einem Vertragsschluss ausgegangen ist
- und den Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrags redlicherweise bestätigen wollte und
- der Empfänger zum tauglichen Adressatenkreis gehört.

Der Empfänger muss **Kaufmann** sein oder zumindest nennenswert am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Wenn der Empfänger in einem solchen Fall nicht unverzüglich widerspricht, wird der Inhalt des Schreibens Vertragsbestandteil. (Lösung teilweise umstritten).

## Auslegung

Gegebenenfalls bedürfen Willenserklärungen der Auslegung. Auszugehen ist von § 133 BGB, nämlich dem wirklichen Willen.

### Beispiel

*E stirbt und vermacht in seinem Testament „alles, was ich habe, meiner Mutti“. Wenn E seine Ehefrau immer „Mutti“ genannt hat, wird die Ehefrau Erbin – und nicht wie nach dem Wortsinn die Mutter des E.*

Sobald eine Willenserklärung einen Empfänger hat, ist das Zusammenspiel von §§ 133, 157 BGB zu beachten. Hier kommt es darauf an, was der Empfänger verstehen durfte.

### Beispiel

*E bestellt in Köln einen „halven Hahn“. Dann darf der Gastwirt gemäß §§ 133, 157 annehmen, dass E ein Käse-*

brötchen möchte, da in Köln ein „halver Hahn“ ein Käsebrötchen bedeutet.

## Willensmängel

Die Vorschriften über Willensmängel regeln die Frage, unter welchen Voraussetzungen man sich gegebenenfalls gegen den Willen der anderen Vertragspartei von einem Vertrag lösen kann.

Bisweilen kommt es vor, dass dem Erklärenden bei der Willensbildung oder ihrer Mitteilung ein Fehler unterläuft. Diese Fehler sind stets dann unbeachtlich, wenn der Irrtum sich auf der **Motivebene** bewegt.

### Beispiel

*V kauft für seine Tochter ein Brautkleid. Die Hochzeit wird abgesagt. Dann hat V zwar keine Verwendung für das Kleid, dieser Irrtum gehört aber ausschließlich in die Überlegungsphase des V. V kann den Kauf nicht ungeschehen machen (unbeachtlicher Motivirrtum).*

Andere Irrtümer sieht das BGB als relevant an. Wenn ein solcher, vom BGB anerkannter Willensmangel vorliegt, kann der Erklärende durch Anfechtung nach § 142 Abs. 1 BGB die Nichtigkeit der Erklärung herbeiführen, und zwar rückwirkend: Die fehlerhafte Willenserklärung hat es nie gegeben und damit auch keinen Vertrag.

Zunächst ist durch **Auslegung** festzustellen, ob überhaupt ein solcher Willensmangel vorliegt. Gegebenenfalls kann der Erklärende diesen dann anfechten.

## Auslegung geht vor Anfechtung!

Allerdings führen Willensmängel gemäß §§ 119, 120 BGB bei Anfechtung zu einem Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens beim Erklärungsempfänger (§ 122 Abs. 1 BGB). Dieser kann also verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er von der fehlerhaften Willenserklärung nie gehört.

Zunächst kann ein **Erklärungsirrtum** gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vorliegen.

### *Definition Erklärungsirrtum*

*Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende das falsche Erklärungszeichen setzt, sich also verschreibt, verspricht, vergreift.*

#### *Beispiel*

*X möchte Ware bei V bestellen. Er trägt versehentlich Bestellnummer 35 statt 53 ein. Hier liegt ein Schreibfehler mit dem Recht zur Anfechtung vor. Wenn allerdings V die Ware bereits abgeschickt hatte, kann er gemäß § 122 BGB Ersatz seiner Portokosten verlangen.*

### *Definition Inhaltsirrtum*

*Ein Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt vor, wenn der Erklärende zwar das von ihm gewünschte Erklärungszeichen setzt, der Erklärung aber eine falsche Bedeutung beimisst.*

**Beispiel**

*Wenn ein Gast in Köln einen „halven Hahn“ ordert, bestellt er bei Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ein Käsebrötchen (Verkehrsüblichkeit in Köln). Sollte der Gast über die Bedeutung seiner Erklärung geirrt haben, weil er tatsächlich ein Hähnchen wollte, könnte er die Erklärung anfechten wegen Inhaltsirrtums.*

Zu beachten sind noch die weiteren Anforderungen des § 119 Abs. 1 BGB.

Wichtiger in der Praxis ist jedoch die Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2 BGB.

**Definition Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften**

*Ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften liegt vor, wenn eine Fehlvorstellung über die wertbildenden Faktoren vorliegt, also etwa über das Material einer Sache (Gold statt Blech). (Lösung umstritten).*

Zu den verkehrswesentlichen Eigenschaften gehört jedoch nicht der Preis selbst, denn dieser ist das Resultat der wertbildenden Faktoren.

Eine Anfechtung ist gemäß § 123 Abs. 1 BGB außerdem möglich, wenn der Erklärende arglistig getäuscht wurde.

**Definition Arglistige Täuschung**

*Eine Täuschung ist das widerrechtliche Hervorrufen oder Unterhalten eines Irrtums. Arglist setzt Vorsatz voraus.*

### Definition Vorsatz

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Erfolgs im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

#### Beispiel

V verkauft an K einen gebrauchten PKW. V weiß, dass das Fahrzeug vor dem Verkauf einen schweren Unfall hatte, den er gegenüber K verschweigt, um einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Darin liegt eine wissentliche und gewollte Täuschung des K, der deshalb seine Willenserklärung gemäß § 123 BGB anfechten kann.

### Definition Drohung

Eine Drohung gemäß § 123 Abs. 1 BGB ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.

#### Beispiel

K zwingt den V mit vorgehaltener Waffe, ihm seine wertvolle Uhr zu „schenken“. V kommt der Aufforderung des K nach. Hier kann V sich darauf berufen, dass K ihm ein Übel (Verletzung durch Schusswaffe) in Aussicht gestellt, mithin gedroht hat.

Die Drohung bei § 123 Abs. 1 BGB muss zudem auch **widerrechtlich** sein. Das kann sich einmal aus dem eingesetzten Mittel selbst ergeben (Drohung mit Folter), aus dem verfolgten Zweck (Verkauf von Drogen wird angestrebt) oder einer rechtswidrigen Mittel-Zweck-Relation (V zwingt den K, seine Alleinschuld an einem Verkehrsunfall zu akzeptieren, wenn K nicht möchte, dass V die Polizei ruft).

## Nichtige und sittenwidrige Verträge

Manchen Verträgen versagt die Rechtsordnung gemäß § 134 BGB die Wirksamkeit, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

§ 134 BGB knüpft die Rechtsfolge der Nichtigkeit an einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz, das über die Reichweite des Verbots zu bestimmen hat.

### Beispiel

V verspricht dem K die Zahlung von 50.000 EUR, wenn K die Ehefrau des V ermordet. Das Verbotsgesetz bildet § 211 StGB (Mord), der Vertrag ist laut § 134 BGB nichtig.

### Beispiel

Wenn X den U „schwarz“ – also unter Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben – mit dem Bau einer Mauer beauftragt, verstößt das gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Daher kann U von X keine Entschädigung (Ersatz seiner eingesetzten Arbeitskraft) verlangen und X den U nicht wegen Mängeln der Mauer in Anspruch nehmen.

Nichtig sind nach § 138 Abs. 1 BGB Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen.

### Definition Gute Sitten

Die guten Sitten sind das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Im Wesentlichen sind hier die **Wertentscheidungen** des Grundgesetzes im Rahmen einer Gesamtbewertung des Geschehens zu beachten.

### Beispiel

*X verspricht dem V, gegen Zahlung von 10.000 EUR seine Religion zu wechseln. Das Geschäft ist nicht verboten (keine Nichtigkeit gemäß § 134 BGB), aber gleichwohl hat V gegen K keinen Anspruch, da der Religionswechsel gegen Geld nach der Werteordnung des Grundgesetzes nicht der Disposition der Parteien unterliegt.*

§ 138 Abs. 2 BGB konkretisiert den Tatbestand des Wuchers.

### Beispiel

*X verkauft dem durstenden D in der Wüste ein Glas Wasser zum Preis von 30.000 EUR. Hier nutzt X die Zwangslage des D aus (§ 138 Abs. 2 BGB).*

Wichtig ist auch das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**. Dieses greift in die Rechtsgeschäfte von Verbrauchern und Unternehmern ein. Verboten sind Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen. Die §§ 19–21 AGG enthalten demgemäß zivilrechtliche Benachteiligungsverbote.

### Beispiel

*X wird aufgrund seines „hohen“ Alters von 35 Jahren der Zugang zu einer Diskothek verweigert.*

Verboten sind aber auch mittelbare Benachteiligungen, die sich faktisch diskriminierend auswirken.

**Beispiel**

*Das Vermietungsunternehmen V vermietet nicht an Allein-erziehende mit Kind. Hiervon sind statistisch signifikant mehr Frauen betroffen, sodass eine mittelbare Diskrimi-nierung vorliegt.*

Im Einzelfall kann einer der Rechtfertigungsgründe des § 20 AGG vorliegen.

**Beispiel**

*X ist im Diskothekenfall ein bekannter Randalierer, der mit einem Hausverbot belegt wurde.*

Bei einem Verstoß gegen das AGG kann unbeschadet wei-terer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung verlangt werden. Zudem gibt es einen An-spruch auf Schadensersatz bei Verschulden auf materiellen Schaden – auf immateriellen Schaden auch verschuldensun-abhängig.

## Formfragen bei Rechtsgeschäften

Die meisten Verträge werden im Alltag mündlich geschlossen und sind selbstverständlich dann auch wirksam. So kann man beispielsweise Brötchen in der Bäckerei mündlich wirk-sam kaufen oder auch einen Gebrauchtwagen auf dem Automarkt.

**!** Im Grundsatz kann man Rechtsgeschäfte mündlich wirksam abschließen!